

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Verkauf von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten
der bwe Energiesysteme GmbH & Co .KG (bwe)**

I. Allgemeines-Geltungsbereich

1.

Für den Verkauf von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung der Biogasanlage oder sonstiger Anlagenkomponenten vorbehaltlos ausführen.

2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

3.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Vertragsschluss

1.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen anzunehmen, und zwar entweder durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung unverzüglich zu überprüfen und etwaige Abweichungen von seiner Bestellung schriftlich mitzuteilen.

2.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder der Änderung oder Weiterentwicklung durch andere als uns, bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise und Zahlung

1.

bwe ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

2.

Unsere Preise gelten, soweit wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbart haben, „ab Werk“, unverladen, unverzollt, ausschließlich der Verpackungs- Fracht- und Versandkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, Fracht- und Versandkosten, die uns bei erfolgter Lieferung der Ware durch unseren Hersteller direkt an unseren Kunden entstehen, bzw. entstanden sind, dem Kunden gegenüber vollumfänglich abzurechnen.

3.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4.

Beanstandungen zur Rechnung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens 4 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Geschieht dies nicht, gilt die Rechnung als anerkannt.

5.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.

Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung von bwe 7 Tage nach Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Reparatur oder die Ware ist offensichtlich mangelhaft, bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten bzw. der Ware zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung bzw. Arbeiten steht.

7.

Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder gravierende Umstände, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offene Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die geforderte Sicherheit oder Vorauszahlung nicht erbracht wird. Wir sind ferner berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen

8.

Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Inbetriebnahme, Probetrieb

1.

Für die Inbetriebnahme und den Probetrieb stellt bwe das erforderliche Fachpersonal und der Kunde das erforderliche Betriebspersonal zur Verfügung. Das von bwe eingesetzte Fachpersonal leitet die Inbetriebnahme und den Probetrieb.

2.
Das Betriebspersonal des Kunden hat den Anordnungen des Fachpersonals Folge zu leisten.

3.
Es wird eine Probebetriebsdauer von 300 Betriebsstunden mit Biogas vereinbart. Als Betriebsstunden im Probebetrieb gelten alle Stunden, in denen die Biogasanlage ganz oder teilweise in Betrieb ist, unabhängig von den vorhandenen Biogasmengen. Für den Beginn des Probebetriebes ist es nicht erforderlich, dass die Biogasanlage mit allen Komponenten vollständig fertiggestellt ist. Der Probebetrieb kann bereits vorab beginnen, um noch im jeweiligen Kalenderjahr einzuspeisen.

V. Abnahme

1.
Der Kunde hat unverzüglich die sicherheitstechnische Abnahme der Biogasanlage durch den sicherheitstechnischen Gutachter zu beantragen, sobald dies aufgrund des Baufortschritts möglich ist. Die sicherheitstechnische Abnahme ist mit bwe abzustimmen.

2.
Die Inbetriebnahme und der Beginn des Probebetriebes erfolgen in Abstimmung mit dem Kunden. Vor der Inbetriebnahme und dem Beginn des Probebetriebes wird in einem Übergabeprotokoll die Übergabe der gesamten Biogasanlage einschließlich Technik festgehalten.

3.
Für die im Übergabeprotokoll aufgeführten Bestandteile der Biogasanlage geht die Gefahr einer Verschlechterung oder des Untergangs der Anlage oder einzelnen Anlagenkomponenten mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung, spätestens mit dem Beginn des Probebetriebes, auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist für diese einzelnen technischen Bestandteile.

4.
Nach dem Abschluss des Probebetriebes kann auf Verlangen von bwe eine förmliche Abnahme stattfinden. Hierzu legt bwe dem Kunden ab Abnahmetermine ein Abnahmeprotokoll vor. Sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Mängel sind im Abnahmeprotokoll aufzuführen. Gleichzeitig ist zu vereinbaren, innerhalb welcher Frist die Mängel beseitigt werden. Verlangt bwe nicht die förmliche Abnahme der Biogasanlage, gilt diese spätestens 10 Tage nach Abschluss des Probebetriebes als abgenommen. Soweit Bestandteile der Biogasanlage nicht im Übergabeprotokoll aufgeführt sind, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Biogasanlage.

5.
Vorbehalte wegen etwaiger Mängel der Anlage oder fehlender Anlagenbestandteile hat der Kunde, soweit die Umstände bekannt sind, spätestens innerhalb von einer Woche nach Beginn des Probebetriebes oder dem Bekanntwerden schriftlich gegenüber bwe anzuzeigen. Später vorgebrachte Vorbehalte sind unbeachtlich.

VI. Lieferzeit

1.
Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus, insbesondere die Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Materialbeistellungen und Anzahlungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

4.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5.

Sofern die Voraussetzungen von VI. Nr. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

7.

Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.

Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

VII. Gewährleistung

1.

Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Bestandteile der Biogasanlage ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere dem Angebot der bwe und nicht aus sonstigen, werblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen usw.

2.

Zur Beschaffenheit der technischen Einrichtungen der Biogasanlage gehört auch die begrenzte Lebensdauer, die sich im Einzelnen aus dem Angebot und den jeweiligen Produktbeschreibungen ergibt. Zur vertraglich geschuldeten Beschaffenheit der Biogasanlage gehört es nicht, dass die Biogasanlage eine bestimmte Leistung erbringt oder eine bestimmte Menge Strom in das Netz einspeist.

bwe weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die für die geplante Biogasanlage auf Grundlage der Energieberechnung erstellte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unverbindlich ist und keine vertraglichen Zusicherungen enthält. Die jeweilige Leistung wird am Einspeisezähler des EVU's gemessen. In diesem Zusammenhang weist bwe darauf hin, dass in den ersten 3 Monaten die Leistung entsprechend niedriger ausfallen wird, da die Methangasbildung in den ersten 3 Monaten keine ausreichende Qualität aufweist.

3.

Die Biogasanlage besteht aus technischen Einrichtungen sowie baulichen Anlagen. Es gelten folgende Gewährleistungsfristen:

- a) Für alle technischen Einrichtungen der Biogasanlage wird eine Gewährleistungszeit von einem Jahr vereinbart.
- b) Für sämtliche Bestandteile der Biogasanlage aus Beton, Stein und Mauerwerk wird eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren vereinbart.
- c) Für das BHKW gelten die Gewährleistungsfristen des BHKW-Herstellers. Die Gewährleistungsverpflichtung der bwe endet spätestens dann, wenn die Gewährleistungsfristen gegenüber dem BHKW-Hersteller abgelaufen sind. Die ggf. nötigen Wartungsverträge hat der Betreiber direkt mit dem BHKW-Hersteller zu schließen.

4.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern aus nachfolgenden Gründen Mängel entstehen:

- ungeeignete und unsachgemäße Verwendung;
- fehlerhafte Montage, Inbetriebsetzung oder Wartung durch den Kunden oder Dritte;
- natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, ungeeigneter Baugrund;
- mangelhafter Einsatz- oder Inputstoffe, Steuerstoffe, Fremdkörper, ungeeignetes langfasriges Material (z. B. Bänder, Netze), sowie mangelhafte Gasqualität.

5.

Wird ein Mangel durch den Kunden gerügt, hat der Kunde bwe oder einem beauftragten Dritten Gelegenheit zu geben, den Mangel zu besichtigen und zu prüfen. Wird diese Möglichkeit verwehrt, entfallen bezüglich der gerügten Mängel jegliche Gewährleistungsansprüche.

6.

Sofern ein Mangel vorliegt, erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von bwe durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Zur Mangelbeseitigung hat der Kunde eine angemessene Frist zu gewähren.

7.

Der Kunde ist verpflichtet, ab Baubeginn und während der jeweiligen Gewährleistungszeit eine Feuerversicherung, eine Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen und der bwe vor Beginn des Probebetriebes den Abschluss dieser Versicherungen durch Vorlage der Versicherungsscheine nachzuweisen. Sollten die Versicherungsscheine nicht vorgelegt werden, ist bwe berechtigt, die Aufnahme des Probebetriebes und die Inbetriebnahme der Biogasanlage bis zur Vorlage der Unterlagen zu verweigern.

8.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder die Vergütung angemessen zu mindern. Das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ist ausgeschlossen.

9.

Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. In folgenden Fällen gilt der Haftungsausschluss nicht:

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von bwe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der bwe beruhen;
- bei sonstigen Schäden, die aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der bwe oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- wenn der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen Kardinalpflichten aus dem Vertrag schuldhaft verletzen. Hierbei handelt es sich um solche Pflichten, die für die Durchführung des Vertrages von entscheidender Bedeutung sind oder deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.

Sofern bwe zu Schadenersatz verpflichtet ist, beschränkt sich der Schaden auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Nutzen und Lasten

1.

Für die behördliche Genehmigung der Biogasanlage, die Kosten des Genehmigungsverfahrens, die Einhaltung behördlicher Auflagen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen beim Betrieb der Biogasanlage ist allein der Kunde verantwortlich.

2.

Der Kunde schließt im eigenen Namen die Verträge mit den Energieversorgern. Die Nutzungen aus dem Betrieb der Biogasanlage stehen ausschließlich dem Kunden zu.

VIX. Subunternehmer

bwe ist es gestattet, Nach- oder Subunternehmer zur Ausführung der geschuldeten Werkleistungen einzuschalten.

X. Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlich eingetretenen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und

für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

XI. Gerichtsstand - Erfüllungsort

1.

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

XII. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder einen Verzicht auf die Anwendung dieser Schriftformbestimmung.

XIII. Salvatorische Klausel

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Regelungen in diesem Vertrag bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Vertragszweck und dem wirtschaftlich angestrebten Ergebnis am Nächsten kommt.